

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

18^{tes} Stück vom Jahre 1840.

N^o 86.) Verordnung,

den Abschluß einer Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Waga-
bunden und Ausgewiesenen zwischen der Königlich Sächsischen und der
Fürstlich Waldeckischen Regierung betreffend;

vom 8ten October 1840.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Königlichen Majestät ist zwischen der Königlich Sächsischen Regierung einer, und der Fürstlich Waldeckischen Regierung anderer Seits wegen gegenseitiger Uebernahme von Wagabunden und Ausgewiesenen eine Uebereinkunft zum Abschluß gebracht und in dessen Folge die nachstehend abgedruckte Ministerialerklärung vom 24ten vorigen Monats gegen eine im Wesentlichen gleichlautende Ministerial-
deklaration der Fürstlich Waldeckischen Regierung d. d. Arolsen, den 12ten Juni a. e. ausgewechselt worden.

Indem solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich Verordnung, den Inhalt der Convention in vorkommenden Fällen gebührend in Obacht zu nehmen.

Dresden, am 8ten October 1840.

Ministerium des Innern.
Rostig und Jänckendorf.

Stelmer.

Ministerialerklärung.

Zwischen der Königlich Sächsischen Regierung einer Seits und der Fürstlich Waldeckischen Regierung anderer Seits ist nachstehende Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Wagabunden und Ausgewiesenen verabredet und abgeschlossen worden: